

Diese Verzeichnisse sind von den Rechnungskämtern und Steuer-Volalkommissionen, sobald nach Maßgabe des § 74 des neurevidirten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883 die Auswertung der Einzel-Steuerbeträge für das laufende Jahr erfolgt ist, durch Eintragung der letzteren zu ergänzen und hierauf an die Aufsichtsbehörden bis Mitte April jeden Jahres zurückzugeben.

Die Aufsichtsbehörden haben dann auf Grund der Verzeichnisse die Einkommensteuerbeträge der Judengemeinden und einzelnen Juden ihres Bezirks zusammenzustellen und diese Zusammenstellungen unter Beifügung der Verzeichnisse spätestens bis Ende April jeden Jahres an das Staats-Ministerium, Departement des Kultus, einzusenden.

## II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft.

Weimar, den 21. September 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Kultus.  
v. Vogberg.

[94] III). Daß von der Direktion der Versicherungs-Gesellschaft „Arminia“ Militärdienstlosen- und Aussteuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in München an Stelle des Kaufmanns Hugo Oberländer zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, der Subdirektor Emil Fischer daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Februar 1891 (Regierungs-Blatt Seite 18) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 24. September 1892.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Innern.  
Für den Departements-Chef:  
Wokenius.